



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Nordsee College Sylt

1. Gibt es aktuelle Vereinbarungen oder Zusagen über eine Bürgschaft für das von Nordseekolleg und dem Investor Graf von Hardenberg geplante Internat, wenn ja welche?

Vereinbarungen respektive Zusagen über die Gewährung einer Landesbürgschaft gibt es nicht. Dem Land liegen gegenwärtig keine aktuellen Unterlagen zur Finanzierung des „Nordsee College Sylt“ vor.

2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Landesbürgschaft erfüllt sein?

Die Gewährung einer Landesbürgschaft wird auf der Basis eines Unternehmenskonzeptes getroffen. Aus diesem Konzept muss sich die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die geschlossene Gesamtfinanzierung des Vorhabens ergeben.

Darüber hinaus muss ein Kreditinstitut bereit sein, die Finanzierung und Risiken im Eigenobligo zu übernehmen. Das Land Schleswig-Holstein kann sich quotal an den Kreditrisiken beteiligen.

3. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage werden Bürgschaften für derartige Investitionen übernommen?

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen des Landes bedarf gemäß § 39 der Landeshaushaltsordnung einer gesetzlichen Ermächtigung im Haushaltsgesetz, wobei dort die Höhe der zu übernehmenden Eventualverpflichtungen festgelegt wird.

Gemäß § 18 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2009/2010 kann das Finanzministerium gemeinsam mit dem jeweiligen Fachministerium (in der Regel dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr) zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 500 Mio. Euro übernehmen.

Darüber hinaus finden bei der Übernahme einer Landesbürgschaft die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsrichtlinien) sowie das Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder Anwendung.

4. Aus welchen Haushaltsmitteln wird die Bürgschaft gezahlt, falls eine Insolvenz des Betreibers eintritt?

Eine Inanspruchnahme des Landes aus einer Bürgschaft erfolgt aus dem Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung), Kapitel 11 04 (Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen), Maßnahmegruppe 01 (Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen), Titel 871 12 (Inanspruchnahme im Bereich sonstige Wirtschaft (incl. Landwirtschaft)).

5. Wer entscheidet über die Bewilligung?

Über die Gewährung einer Landesbürgschaft entscheiden die Leitungen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums (Ministerentscheidungen).

6. Wie steht die Landesregierung der möglichen Errichtung von Dauerwohnungen auf dem Gelände gegenüber?

Die Schaffung und nachhaltige Sicherung von Dauerwohnraum auf der Insel Sylt ist ein wichtiges Anliegen.

Entsprechend setzt der Regionalplan für den Planungsraum V als Ziel der Raumordnung fest, dass Bauleitplanungen für den Wohnungsbau erst dann realisiert werden dürfen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Umnutzungen zu Zweitwohnungen erfolgen (s. Ziffer 6.4.2 Nr. 2, 7. Unterabsatz Reg.-Plan V).

Zur Lösung unterschiedlicher, sich gegenseitig beeinflussender Fragestellungen - dazu gehört auch das Thema „Dauerwohnraumversorgung“ - haben die Gemeinden der Insel Sylt im Herbst 2008 beschlossen, ein gesamtinsulares Entwicklungskonzept aufzustellen; das geplante Wohnungsmarktkonzept soll ein wesentlicher Baustein dieses Vorhabens sein.

Ob und in welchem Umfang und an welchen Standorten / in welcher räumlichen Verteilung auf der Insel - wegen der ohnehin schon bestehenden verkehrlichen Probleme - Flächen für Dauerwohnraum entwickelt werden können oder sollen, wird im Rahmen dieses Konzeptansatzes in Abstimmung zwischen Gemeinden und Land zu entscheiden sein. Ein wesentliches Thema in der Gesamtabwägung wird dabei auch die nachhaltige rechtliche Sicherung der Dauerwohnfunktion sein.